

Stadt Süßen  
Landkreis Göppingen

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Süßen"**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat am 22. September 2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:  
(letzte Änderung: 21.09.2022)

### **§ 1**

#### **„Gegenstand, Name und Aufgabe des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Süßen geführt. Die Betriebsführung erfolgt nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Süßen“.
- (3) Die Stadtwerke Süßen sind für den Betrieb der Wasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie den Betrieb des Hallenbads (einschl. BHKW) zuständig. Sie können dabei Beteiligungen jeder Art an Unternehmen der genannten Aufgabenbereiche halten und verwalten.
- (4) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Hallenbad dem öffentlichen Badebetrieb, dem Vereinssport und den örtlichen Schulen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Stadtwerke Süßen versorgen vorrangig die Einwohner im Stadtgebiet mit Wasser, Energie und Wärme. Sie können aufgrund von Vereinbarungen ihr Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen und Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets versorgen.
- (6) Der Eigenbetrieb kann daneben alle seine betriebszweckfördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (7) Soweit die Stadt an Unternehmen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb im Rahmen seines Aufgabenbereichs die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wahr.
- (8) Der Eigenbetrieb kann die genannten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und dem Eigenbetrieb übertragen hat.“
- (9)

## § 2

### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

## § 3

### **Beschließender Ausschuss**

- (1) Die Funktion des beschließenden Betriebsausschusses des Eigenbetriebs nimmt der nach der Hauptsatzung der Stadt Süßen gebildete "Technische Ausschuss" wahr.  
Ihm wird die Entscheidung in den nach Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 5.000 € übersteigt,
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.500 €,
  5. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 1 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
  6. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 20.000 € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
  7. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500€,
  9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt,
  10. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung für die beim Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten ab Lohngruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,

11. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese 5.000 € für das einzelne Vorhaben übersteigen.

#### **§ 4**

##### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

#### **§ 5**

##### **Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1. 500.000 € festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung Süßen" am 13.09.1993 erlassene Betriebssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, 21. September 2022  
gez.

Marc Kersting  
Bürgermeister